

genommen Sprengstoffe der Gefahrklasse — auch mit Zügen des öffentlichen Verkehrs zu befördern, wenn die betreffende Militärbehörde nicht auf der Bestellung eines Militärzuges besteht.

4. Ueber den Abschluss gewisser Transporte von bestimmten Militärzügen siehe §§. 34, 1 und 47, 2.

## §. 26.

## Anmeldung.

1. Den Eisenbahnverwaltungen wird jeder Militärtransport angemeldet, jedoch immer nur von einer Militärbehörde. Die Stelle, welche die Anmeldung erhält (Nr. 4 bis 6), ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Transports weiter erforderlichen Benachrichtigungen nach den bahnseitigen Bestimmungen zu veranlassen.

2. Die Anmeldungen sind so früh wie möglich zu machen; nach Umständen empfiehlt sich schon vorher eine vorläufige Benachrichtigung, wenn auch die Zeit der Absendung des Transports noch nicht feststehen sollte.

3. Transporte, die sich in Zeit und Raum zusammenfassen lassen, sind möglichst zusammen anzumelden.

4. Militärtransporte, welche mit Zügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden können (§. 25, 1 und 2), werden von der absendenden Militärbehörde dem Vorsteher der Anfangsstation — wenn angängig mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt des Zuges — angemeldet, und zwar durch den Bahnhofskommandanten, wo ein solcher vorhanden ist (§. 18, 2).

5. Die Anforderung von Militärzügen (§. 25, 2) erfolgt durch die Militär-Eisenbahnbehörden bei den Bevollmächtigten aller beteiligten Eisenbahnverwaltungen, welchen letzteren, nach Vereinbarung des Fahrplans u. s. w., auf gleichem Wege die Anweisung zur Ausführung zugestellt wird.

6. Die Anmeldung der mit Militär-Extrazügen (§. 6) abzuführenden Militärtransporte wird von der anordnenden Militärbehörde auf der Anfangsstation bei der beteiligten betriebleitenden Stelle (Direktion, Betriebsamt u. s. w.), wenn eine solche dort ihren Sitz hat, sonst bei dem Stationsvorstande (§. 23, 1) bewirkt.

7. Die Anmeldungen erfolgen schriftlich, in den Fällen der Nr. 4 und 6 durch Anmeldezettel, in denjenigen der Nr. 5 durch Fahrliste, in dringenden Fällen telegraphisch mit den wesentlichen Angaben in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldung. Für Form und Inhalt der Anmeldungen sind die Anlagen I und II maßgebend.

8. Mannschaftstransporte unter 30 Mann können sich zu allen für ihre Beförderung gestatteten Zügen im Allgemeinen durch Vorlegen des Ausweises für die Fahrt (§. 27, 4 und 5) spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges selbst anmelden, bei starkem Verkehr und an kleinen Stationen ist indeß auch für diese kleinen Transporte eine frühere Anmeldung nöthig.

9. Es bleibt bei den im Frieden zu treffenden Vorbereitungen (§. 1) dem Chef des Generalstabes der Armee (§. 12, 1), im Uebrigen dem Chef des Feld-